

## **Steuertipp 12, KW 39 „2 min für Ihr Geld“ - „Verkürzungszuschlag“**

**Willkommen zurück nach der Sommerpause bei „2 min für Ihr Geld“ mit Steuerberaterin Ulrike Huber. Die Fragen haben sich in den letzten Wochen regelrecht gestapelt also legen wir gleich los es geht um den Vorwurf der Steuerhinterziehung.**

Der Steuerprüfer hat bei einem Unternehmen aus dem Raum Lenzing festgestellt, dass es den Verdacht gibt, dass nicht alle Abgaben angeführt wurden. Er hat dem Inhaber einen Verkürzungszuschlag vorgeschlagen.

**Eine heikle Sache Frau Huber, was ist das eigentlich ein Verkürzungszuschlag.**

Das ist prinzipiell eine gute Sache. Er fällt unter einer der vielen Neuerungen, die 2011 im Finanzstrafgesetz festgelegt wurden. Der Verkürzungszuschlag kommt bei Abgabennachforderungen zum Zug und das Gute dabei ist, damit bleibt an dem Unternehmen keine Vorstrafe hängen oder ein Finanzstrafdelikt.

**Das heißt, das Unternehmen soll das annehmen?**

Ja, wenn zum Beispiele diese zwei Eckpunkte erfüllt sind: erstens die Nachzahlung muss unter 10.000 Euro pro Jahr liegen, und zweitens dürfen für alle geprüften Zeiträume nicht mehr als 33.000 Euro an Nachzahlungen anfallen.

**Und angenommen, das passt, dann den Verkürzungszuschlag annehmen?**

Auf jeden Fall denn sonst könnte sich nach der Steuerprüfung ein Finanzstrafverfahren anhängen und das kann wenn es schlecht läuft - teuer werden.

Deshalb mein Tipp an das Unternehmen JA zum Verkürzungszuschlag und sollten Sie beim nächsten Mal vermuten, dass die eine oder andere Abgabe nicht ganz korrekt abgerechnet wurde dann können Sie auch selbst einen Verkürzungszuschlag beantragen.

**Wenn auch Sie auf der Suche nach der richtigen Antwort sind, dann schreiben Sie Frau Huber Ihre Frage an: [geld@btv.cc](mailto:geld@btv.cc).**

Und wie Sie sich gegen Tricks von Kolleginnen und Kollegen durchsetzen können, das ist das Thema in zwei Wochen.

**Vielen Dank fürs Zusehen bei „2 min für Ihr Geld“, bis zum nächsten Mal auf Wiedersehen.**